

Förderverein der Städt. Gesamtschule Heiligenhaus

Hülsbecker Straße 5, 42579 Heiligenhaus



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Städt. Gesamtschule Heiligenhaus e.V.", abgekürzt "FGH". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen. Sitz des Vereins ist Heiligenhaus.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert in ideeller und materieller Hinsicht das Schulleben der Gesamtschule Heiligenhaus. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für Ganztagsangebote, besondere Unterrichtsveranstaltungen und für Schulveranstaltungen im Rahmen von § 5 Schulmitwirkungsgesetz und Unterstützung bedürftiger Schüler/innen.

§ 3 Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die für seine Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungen und sonstige Erträge.
3. Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann der Gesamtvorstand beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Über die Höhe hat der Gesamtvorstand für jedes Jahr neu zu beraten und mehrheitlich zu beschließen.
7. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch die schriftlich gegenüber dem Vorstand geäußerte Austrittserklärung oder auch durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Kassiererin/dem Kassierer und einem Mitglied des Lehrerkollegiums. Der Vorstand kann außerdem aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands sind die/der Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer und das Mitglied des Lehrerkollegiums.

Förderverein der Städt. Gesamtschule Heiligenhaus

Hülsbecker Straße 5, 42579 Heiligenhaus



SATZUNG

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Kassiererin/dem Kassierer und einem Mitglied des Lehrerkollegiums. Der Vorstand kann außerdem aus bis zu zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands sind die/der Vorsitzende, die Kassiererin/der Kassierer und das Mitglied des Lehrerkollegiums.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Bericht des Kassenprüfers.
 - Die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - Jede Satzungsänderung.
 - Die Entscheidung über die eingereichten Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Heiligenhaus zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mettmann, 08. Oktober 2019